

nlage 1 (Entwurf Betrauungsakt – Datum: 13. März 2026)

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Stadt Bad König,
Schlossplatz 3,
64732 Bad König

betreffend

die **Kurgesellschaft Bad König GmbH**,
Elisabethenstraße 13,
64732 Bad König

auf der Grundlage

des
Beschlusses der EU-Kommission
vom 16. Dezember 2025

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung
des Beschlusses 2012/21/EU
(2025/2630, ABI. EU Reihe L vom 19. Dezember 2025)
– Freistellungsbeschluss –,

der
Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

P r ä a m b e l

- (1) Die Stadt Bad König (im Folgenden: „Stadt“) betraut die Kurgesellschaft Bad König GmbH (im Folgenden: „Kurgesellschaft“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um die Kurgesellschaft entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kurgesellschaft zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (2) Gegenstand der Kurgesellschaft mit Sitz in Bad König ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag die Führung, der Betrieb, die Verwaltung, die Beratung und das Management von Gesundheits-,

Fremdenverkehrs-, Veranstaltungseinrichtungen und anderen öffentlichen Zwecken dienen den Einrichtungen, die Wahrnehmung aller für die Anerkennung der Stadt Bad König als Heilbad notwendigen Aufgaben gemäß der Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbänderverbandes, die Tourismusförderung der Stadt Bad König sowie die Durchführung kultureller und sonstiger Veranstaltungen. Die Gesellschaft ist im Rahmen der für die Stadt Bad König geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen oder deren Betriebsführung zu übernehmen.

- (3) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der Kurgesellschaft, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der Kurgesellschaft beruht auf der am 8. Januar 2026 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.
- (4) Soweit die Kurgesellschaft weitere vergleichbare Einrichtungen (Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe) unterhalten sollte, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Eine Umfirmierung der Kurgesellschaft oder ein Wegfall einzelner Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen oder Nebenbetriebe lassen den Betrauungsakt im Übrigen unberührt.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie ist nach § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports und der Erholung zu betätigen. Die Stadt handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Der Hessische Fachausschuss für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte beim Regierungspräsidium Kassel hat mit Bescheid vom 20. Januar 2026 die Anerkennung der Stadt (Kernstadt) als „Heilbad“ bestätigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort (KurortV) i.V.m. den „Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte,

Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilbrunnen und Heilquellen“ des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V.

Hiernach wird u.a. vorausgesetzt, dass eine kontinuierliche Bereitstellung spezieller artgemäßer Einrichtungen erfolgt. Die Odenwald-Therme übernimmt daher präventiv-kurmedizinische Aufgaben, insbesondere durch die Bereitstellung eines Therapiebeckens und eines Saunabereichs sowie durch das umfangreiche Angebot von Gesundheits-, Wassergymnastik- und Aqua-Fitnesskursen. Die therapeutische Bedeutung der Odenwald-Therme zeigt sich etwa durch die Beheizung des Wassers und das Angebot von Nackenduschen und Massagedüsen sowie eines Strömungskanals und einer Salzgrotte. Auch die im Kurmittelhaus angebotenen Leistungen dienen der Sicherstellung einer kurörtlichen Therapie- und Präventionsinfrastruktur. „Artgemäße Einrichtungen“ im Sinne der o.g. Begriffsbestimmungen sind schließlich auch kulturelle und sportliche Veranstaltungen; diese werden in der Wandelhalle angeboten.

Die Stadt ist zwecks Fortbestands der Anerkennungsvoraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kur-, Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen verpflichtet. Die Stadt hat sich deshalb zur Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit an Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation entschlossen.

- (3) Von den in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben umfasst sind Tätigkeiten im Bereich des Kurbetriebs, namentlich der Odenwald-Therme, des Kurmittelhauses und der Wandelhalle, die nicht zuletzt im Interesse der Allgemeinheit an Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation ein umfassendes, allen Bevölkerungsschichten zugängliches Erholungs-, Sport- und Freizeitangebot in der Stadt sicherstellen.

(a) Die Odenwald-Therme und das Kurmittelhaus dienen dabei insbesondere der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen (Bäder-)Infrastruktur für die Bereiche Freizeit-, Schul- und Vereinsschwimmen, Gesundheit, Fitness und Erholung der Bürger. Durch sozialverträglich ausgestaltete, vergünstigte Konditionen zugunsten von Schwerbehinderten und Kindern und durch die Bereitstellung von Beckenzeiten für das Vereins- und Schulschwimmen sollen die innerörtlichen Aktivitäten gestärkt werden.

Eine solche Stärkung der innerörtlichen Aktivitäten soll auch durch das Angebot von Veranstaltungen in der Wandelhalle wie Tanztees und Jazzfrühstücke und deren Bereitstellung für Vorträge, Gesundheitstage und Gymnastikangebote erfolgen. Ein derart vielfältiges, allgemein zugängliches Veranstaltungsangebot zu sozialverträglichen Konditionen stärkt darüber hinaus das Kurortprofil der Stadt und die Aufenthaltsqualität vor Ort.

Darüber hinaus tragen der Betrieb der Odenwald-Therme und des Kurmittelhauses und die Betriebsführung der Wandelhalle zur Förderung des Tourismus bzw. Fremdenverkehrs in der Stadt, namentlich zum Aufenthalt von Kurgästen, bei, wodurch die Attraktivität der Stadt insgesamt gesteigert wird. Dies führt zu einer Belebung der Ökonomie wie auch der sonstigen Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen in der Stadt und kommt damit gleichzeitig dem sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohl der Einwohner der Stadt zugute.

(b) Die Sicherstellung einer leistungsfähigen, flächendeckenden Bäder-, Sport-, Freizeit-, Kur- und Naherholungsinfrastruktur kann von privaten Anbietern nicht oder nicht dauerhaft zu sozial adäquaten Bedingungen gewährleistet werden. Die hohen Investitions- und Betriebskosten insbesondere für den Badebetrieb durch erforderliche Aufwendungen für Technik, Hygiene und Energie bei begrenzter Refinanzierung führen dazu, dass private Anbieter diese Leistungen regelmäßig nicht in der aus städtischer Sicht erforderlichen Verfügbarkeit vorhalten.

In Bad König gibt es keine anderen Schwimmbäder. Die nächsten öffentlich zugänglichen Hallenbäder („Hallenbad Odenwald“ in Michelstadt bzw. „Freizeitbad Elsavamar“ in Elsenfeld) befinden sich in 10 bzw. 25 km Entfernung. Es gibt in Bad König auch keine privaten Marktteilnehmer, die eine öffentlich zugängliche Sauna anbieten. Die nächsten öffentlich zugänglichen Saunen („Römersauna“ in Elsenfeld, „Jugendstilbad“ in Darmstadt) befinden sich in 25 bzw. 40 km Entfernung. Eine solche Entfernung ist insbesondere älteren und weniger mobilen Personen für ein regelmäßiges Präventionsangebot nicht zumutbar, vor allem in den Abendstunden und im Winter. Schließlich gibt es in der näheren Umgebung keine Anbieter von Schwimm- und Aquasportkursen mit ganzjährigem Betrieb.

In Bad König und der näheren Umgebung existieren auch keine Therapie- und Gesundheitszentren mit einem breiten Angebot, das balneologische Anwendungen umfasst. Physiotherapiepraxen vor Ort bieten lediglich Einzelleistungen an, können aber die für den Kurbetrieb erforderliche umfangreiche Therapie- und Präventionsinfrastruktur nicht in der hierfür notwendigen Qualität, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dauerhaft bereitstellen.

Schließlich gewährleistet die öffentliche Förderung eines breit gefächerten, nicht allein masentauglichen Kultur-, Bildungs-, Messe- und Freizeitangebots in der Wandelhalle dauerhaft eine qualitativ hochwertige Programmvietfalt zu sozialverträglichen Konditionen in der Stadt, wie sie von privaten Marktteilnehmern mit Gewinnerzielungsabsicht ohne städtische Einflussnahme nicht erreicht werden kann.

(c) Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Betriebsführung und der Unterhaltung von Gesundheits-, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen stellen eine Gemeinwohlaufgabe dar.

-
- (4) Des Weiteren von der städtischen Gemeinwohlaufgabe umfasst sind Tätigkeiten im Bereich der Tourismusförderung und des kommunalen Stadtmarketings. Diese zielen darauf ab, durch die Sicherstellung eines ausreichenden, inhaltlich abgestimmten touristischen, sozialen und kulturellen Angebotes sowie der entsprechenden flächendeckenden Infrastruktur die Anziehungskraft und den Bekanntheitsgrad der Stadt und der Region „Munteres Mümlingtal“ sowohl als Fremdenverkehrs- und Tourismusregion als auch als Wirtschafts- und Lebensraum zu steigern, die Aufenthaltsqualität in der Stadt sowohl für ihre Einwohner als auch für potentielle Gäste zu sichern und zu erhöhen und dadurch das Wohl ihrer Einwohner insgesamt zu fördern.
- (a) Insbesondere die der Allgemeinheit diskriminierungsfrei zugänglichen, vielfältigen Fremdenverkehrs- und Tourismusangebote tragen zu einem erhöhten Touristen- und Besucherstrom sowie insgesamt zu einer Verbesserung der Standortbedingungen und dadurch zu einer Belebung der Ökonomie in der Stadt bei. Die kontinuierliche Vermarktung der Stadt als Tourismusdestination, auch durch ein Angebot mit Kurleistungen kombinierter Übernachtungspauschalen, dient der Auslastung der öffentlichen Infrastruktur und der Sicherstellung der Kurortfunktion der Stadt. Durch die Tätigkeiten im Bereich der Tourismusförderung und des kommunalen Stadtmarketings werden im Interesse der Einwohner und der Allgemeinheit mithin Beschäftigungswachstum, höhere Steuereinnahmen und ein Attraktivitätsgewinn der Stadt als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum erzielt, wodurch ein funktionierendes Gemeinwesen geschaffen und die Gesellschaft als Ganzes gefördert wird. Die genannten Tätigkeiten erfolgen folglich im Allgemeininteresse und dienen dem Bürgerwohl.
- (b) Private Anbieter können ein ähnlich umfassendes, allgemein und dauerhaft zugängliches, hochwertiges und kostengünstiges Leistungsangebot, wie beispielsweise die Vernetzung mit relevanten Akteuren in der Region durch die Touristische Arbeitsgemeinschaft (TAG) „Munteres Mümlingtal“, ohne öffentliche Förderung nicht kontinuierlich und den individuellen Bedürfnissen der Stadt entsprechend gewährleisten. So würden private Anbieter ohne städtische Förderung kein nicht-unternehmensbezogenes allgemeines Destinationsmarketing betreiben und bei der Vermarktung nicht die Interessen des gesamten Standorts Bad König und der Region „Munteres Mümlingtal“ in den Blick nehmen. Sie würden auch nicht zu den von der Stadt gewünschten Konditionen Übernachtungspauschalen anbieten, bei denen Übernachtungs- und Kurleistungen miteinander verbunden werden.
- (c) Die in Satz 1 genannten Tätigkeiten in den Bereichen Tourismusförderung und kommunales Stadtmarketing stellen mithin eine Gemeinwohlaufgabe dar.
- (5) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 4 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des

Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen und Gegenstand der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) In Bestätigung der bisherigen Übung (vgl. auch Absatz 4) betraut die Stadt die Kurgesellschaft mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben in den Bereichen „Kurbetrieb“ sowie „Tourismusförderung und Stadtmarketing“), die die Kurgesellschaft im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner für das gesamte Stadtgebiet wahrnimmt. Die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen der Kurgesellschaft können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere (private) Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen für notwendig erachteten Weise zur Verfügung gestellt werden (Versorgungslücke) und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt (**DAWI-Bereich**):

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. auch § 1 Abs. 2 und 3), namentlich:

a. Kurbetrieb

- Betrieb und Unterhaltung des den Gesundheits-, Sport-, Freizeit- und Erholungszwecken der Bevölkerung dienenden Thermalbads Odenwald-Therme einschließlich Saunabereich und Meersalzgrotte zu geregelten Öffnungszeiten und dauerhaft sozialverträglichen Eintrittspreisen, insbesondere für bestimmte Nutzergruppen wie Kurgäste, Schwerbehinderte ab 70 % und Kinder, einschließlich der vergünstigten Bereitstellung des Bades für das Schul- und Vereinsschwimmen;
- Betrieb und Unterhaltung des den Gesundheits- und Erholungszwecken der Bevölkerung dienenden Therapie- und Gesundheitszentrums „Kurmittelhaus“ mit ortsgebunden Kurmitteln, medizinischen Wannenbädern (balneologischen Anwendungen), Physiotherapie, Massagen, Lymphdrainage, Wärme- und Kälteanwendungen und Bewegungstherapie im Thermalwasser der Odenwald-Therme;
- Betriebsführung der den Gesundheits-, Erholungs- und Freizeitzielen der Bevölkerung dienenden Wandelhalle einschließlich der diskriminierungsfreien, kosten-

günstigen und hinsichtlich Kapazität, Qualität und Verfügbarkeit ausreichenden Bereitstellung von Räumlichkeiten, Flächen und sonstiger Infrastruktur, der Planung, Organisation und Durchführung von eigenen wie fremden Veranstaltungen kultureller, politischer, gesellschaftlicher oder gewerblicher Art (beispielsweise Theaterveranstaltungen, Lesungen, Tanztees, Tanzabende, Jazzfrühstück, Gesundheitstage) sowie der Vermietung und Verpachtung der Wandelhalle zu diesen Zwecken.

b. Tourismusförderung und Stadtmarketing

- Vermarktung der touristischen Infrastruktur der Stadt und der Region „Munteres Mümlingtal“ (Wanderwege, Kurpark und weitere Parkanlagen, Trinkbrunnen, Kneippanlage, öffentliche Toiletten, Verkehrsanbindungen, Erhaltung des Klimas und der Luftqualität) und Umsetzung des Stadtmarketings;
- Angebot von Übernachtungspauschalen, bei denen Übernachtungs- und Kurleistungen miteinander verbunden werden.

2. Die Kurgesellschaft erbringt darüber hinaus unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:

- Angebote gesundheitsfördernder Schwimm- und Aquasport-Kurse für Kleinkinder, Kinder und Erwachsene zu jeweils sozialverträglichen Konditionen durch eigenes Personal und durch Vermietung an externe Anbieter;
- Verpachtung von Räumlichkeiten und Flächen zum Betrieb von gastronomischen Einrichtungen für die Inanspruchnahme von Besuchern der Odenwald-Therme;
- Erzeugung von Strom und Wärme mittels Blockheizkraftwerken, welche der Eigennutzung dienen;
- Bereitstellung von weiteren Angeboten und Einrichtungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Betriebsführung der hier genannten Gesundheits-, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen stehen und für diesen unmittelbar förderlich sind, namentlich eine ausreichende Parkraumbewirtschaftung und der Verkauf von Badeutensilien.

- (2) Daneben kann die Kurgesellschaft Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (**Nicht-DAWI-Bereich**), soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 2 Nr. 2 zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind, namentlich:

- Bereitstellung und Vermietung von Flächen und Räumlichkeiten an Dritte außerhalb des in Absatz 1 genannten Kurbetriebs (etwa für medizinische sowie Wellness- und Kosmetikleistungen, kommerzielle Veranstaltungen und gastronomische Einrichtungen);
 - Parkraumbewirtschaftung außerhalb des in Absatz 1 genannten Kurbetriebs;
 - Erzeugung von Strom und Wärme mittels Blockheizkraftwerken zur Einspeisung in öffentliche Netze und zur Veräußerung an Dritte;
 - Betriebsführung des Freibades in Höchst i. Odw.
- (3) Die Kurgesellschaft wird bei Vorliegen des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei diesbezüglichen Änderungen unverzüglich der Stadt eine aktualisierte Übersicht über die von ihr erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Auf dieser Grundlage überprüft die Stadt zumindest einmal jährlich, ob für die den § 2 Abs. 1 und 2 zuzuordnenden Tätigkeiten der Kurgesellschaft eine Versorgungslücke (Marktversagen) besteht oder nicht.
- (4) Die Betrauung ergibt sich ebenfalls aus dem Gesellschaftsvertrag der Kurgesellschaft vom 25. November 2020 sowie dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom . . . 1952 betreffend die Gründung der Kurgesellschaft.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt an die Kurgesellschaft Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, gewähren. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die in einem Haushaltsplan der Stadt veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der Kurgesellschaft. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen, die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 20 Mio. pro Jahr nicht überschreiten darf, ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt i.V.m. § 3 Abs. 4. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.

-
- (2) Als mögliche „Ausgleichsleistungen“ der Stadt im Sinne des Absatzes 1 kommen namentlich in Betracht Verlustausgleichszahlungen, Sacheinlagen, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, Gewährleistungsausgleiche, zu marktunüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften und andere Sicherheiten sowie entsprechende Darlehen, die Weiterleitung von Fördermitteln, die Stundung von oder der Verzicht auf Darlehens- und Kreditforderungen, die Übernahme bzw. der Ausgleich von Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Personal oder sonstigem Kapital.
 - (3) Die Ausgleichsleistungen der Stadt erfolgen allein zu dem Zweck, die Kurgesellschaft aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, die ihr nach ihrem Gesellschaftsvertrag obliegenden Gemeinwohlaufgaben in den Bereichen „Gesundheits-, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ sowie „Tourismusförderung und Stadtmarketing“ in der Stadt zu erfüllen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entsteht, ist dieser von der vorliegenden Betrauung nicht umfasst; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
 - (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.
 - (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 4 und Art. 6 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich (siehe als beispielhaftes Berechnungsschema zur Ermittlung des Soll-Ausgleichs Anhang 3 „Sollausgleichsermittlung“). Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen, hierüber entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Geschäftsführung der Kurgesellschaft.
 - (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kurgesellschaft auf die Ausgleichsleistungen der Stadt, vielmehr entscheidet die Stadt über die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nach eigenem freien Ermessen.

- (7) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen der Stadt werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von möglichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt die Kurgesellschaft gegenüber der Stadt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der Kurgesellschaft ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt die Kurgesellschaft zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden dreijährigen Ausgleichszeitraum, beginnend mit dem Jahr der Überkompensierung, angerechnet werden. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen. Wird eine Unterkompensierung nicht ausgeglichen, so kann diese innerhalb des Betrauungszeitraums mit einer etwaigen Überkompensierung verrechnet werden.
- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der Kurgesellschaft ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 7 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an die Kurgesellschaft die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle fünf Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von der Kurgesellschaft rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf Bürgschaften und andere Sicherheiten stellt

die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von ihr übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten auf.

- (4) Auf die Durchführung einer Überkompensationskontrolle kann verzichtet werden, wenn die etwaigen jährlichen Einnahmen der Kurgesellschaft aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 (Nicht-DAWI) während des Betrauungszeitraums nicht mehr als 5 % der jährlichen Gesamteinnahmen ausmachen und die Kurgesellschaft sich unbeschadet von § 3 Abs. 5 rechtlich verpflichtet, all ihre Gewinne in ihre Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 (DAWI) zu reinvestieren. Das Fortbestehen dieser Voraussetzungen hat die Stadt jährlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 (Nicht-DAWI) Nebeneinnahmen zu denen aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 (DAWI) bleiben.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Kurgesellschaft hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten möglicher sonstiger Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i.V.m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die Kurgesellschaft wird die Trennungsrechnung nach §§ 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.
- (2) Darüber hinaus ist ab dem 1. Januar 2028 sicherzustellen, dass auf der Grundlage dieses Betrauungsakts gewährte Beihilfen, deren Wert € 1 Mio. pro DAWI nach § 2 Abs. 1 im Betrauungszeitraum übersteigt, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrer Gewährung in einem Zentralregister auf nationaler oder Unionsebene erfasst werden können.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt zunächst für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Soweit Investitionen der Kurgesellschaft für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt jeweils möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Betrauung kann von der Stadt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn die Kurgesellschaft gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Bestimmungen verstößt, kann die Stadt die Betrauung fristlos widerrufen.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Bürgermeister. Zuständige Stelle auf Seiten der Kurgesellschaft ist die Geschäftsführung, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die Kurgesellschaft unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt im Einvernehmen mit der Kurgesellschaft eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der Kurgesellschaft eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Dies gilt insbesondere, soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der EU-Kommission und / oder der europäischen wie nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 10

Ausgleichsvorbehalt

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens der Kurgesellschaft rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11**Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in ihrer Sitzung am [REDACTED] den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

§ 12**Weitere Bestandteile des Betrauungsaktes**

Folgende Dokumente sind weitere Bestandteile des Betrauungsaktes:

1. Gesellschaftsvertrag der Kurgesellschaft vom 25. November 2020;
2. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom [REDACTED] 1952 betreffend die Gründung der Kurgesellschaft.

§ 13**Anlagen**

Folgende Anhänge sind Anlagen des Betrauungsaktes:

1. Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch die Kurgesellschaft (Anhang 1);
2. Rechtsbehelfsverzicht (Anhang 2);
3. Beispielhaftes Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ (s. § 3 Abs. 4) für die Kurgesellschaft (Anhang 3).

Bad König, den [REDACTED].

[REDACTED]

Frank Hofferbert
(Bürgermeister)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Bad König, Schlossplatz 3, 64732 Bad König, erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Entwurf

Anhang 1

Der Erhalt des Betrauungsaktes vom [REDACTED] wird hiermit bestätigt.

Bad König, den [REDACTED].

[REDACTED]
Kurgesellschaft Bad König GmbH
(Geschäftsführung)

Anhang 2

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o.g. Betrauungsakt (Bescheid) verzichtet wird.

Bad König, den [REDACTED].

[REDACTED]
Kurgesellschaft Bad König GmbH
(Geschäftsführung)

Anhang 3

Sollausgleichsermittlung

Anhang

Sollausgleichsermittlung

Anlage zum Wirtschaftsplan

der Kurgesellschaft Bad König GmbH

Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen der Stadt gemäß § 3 Abs. 5 des Betrauungsaktes

A) Wirtschaftsplan

	Gesamt EUR	DAWI EUR	Nicht-DAWI EUR
GEWINN- UND VERLUSTRECHUNG (HGB-GKV)			
1. Umsatzerlöse			
2. Bestandsveränderung			
3. Gesamtleistung	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge			
5. Materialaufwand	0,00	0,00	0,00
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen			
6. Personalaufwand			
7. Abschreibungen			
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
9. Betriebsergebnis	0,00	0,00	0,00
10. Erträge aus Beteiligungen			
11. Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00
a. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
b. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
13. Ergebnis nach Steuern	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Steuern			
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00

B) Ermittlung maximal zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben

Gemeinkostenumlage (soweit nicht bereits im Jahresergebnis enthalten)			
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nach Umlage	0,00	0,00	0,00
ggf. zuzüglich Gewinnaufschlag (x % DAWI-Gesamtkosten)*		0,00	
ggf. abzüglich Korrekturen für unentgeltliche Vorteile		0,00	
ggf. abzüglich Zuschüsse Dritter (soweit nicht ergebniswirksam erfasst)		0,00	
<i>Option 1) Erfassung Investitionszuschüsse im Sonderposten</i>			
Zuzüglich Investitionszuschüsse (Zugang Sonderposten)		0,00	
<i>Option 2) Erfassung Investitionszuschüsse als Zuzahlung in die Kapitalrücklage</i>			
Zuzüglich Investitionszuschüsse (Zugang Kapitalrücklage)		0,00	
Eliminierung von Abschreibungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen		0,00	
ggf. Ausgleich durch Gewinn aus Nicht-DAWI Bereich		0,00	
= Maximal zulässiger Sollausgleich		0,00	
ggf. abzüglich Überkompensation aus Vorperioden		0,00	
ggf. zuzüglich nachgeholter/vorbehaltener Ausgleichsleistungen aus Vorperioden		0,00	
= Berichtigter maximal zulässiger Sollausgleich		0,00	

* Gewinnaufschlag branchenabhängig. Bitte prüfen und dokumentieren, ob "angemessen" im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2025/2630